

700.1

Planungs- und Baugesetz (Änderung)

(vom 15. März 2004)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. September 2003 und in den Antrag der Finanzkommission vom 15. Januar 2004,

beschliesst:

Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

I. Beratung

§ 216. Der Regierungsrat bestellt eine oder mehrere Kommissionen von Sachverständigen, die das Gemeinwesen in Fragen des Natur- und Heimatschutzes beraten.

Der Regierungsrat überträgt ihnen wichtige Fragen von überkommunaler Bedeutung zur Begutachtung; es können ihnen auch weitere begutachtende Aufgaben zugewiesen werden.

Die Kommissionen können auf Anregung eines Dritten zu Fragen des Natur- und Heimatschutzes Stellung nehmen.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Die Sekretärin:
Ernst Stocker Regula Thalmann

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seiner Geschäftsleitung über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 26. September 2004,

wonach sich ergibt,

Zahl der Stimmberechtigten	802 504
Ein gegangene Stimmzettel	427 205
Annehmende Stimmen	201 517
Verwerfende Stimmen	192 017
Leere Stimmen	28 776
Ungültige Stimmen	4 895

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung (Sanierungsprogramm 04): Planungs- und Baugesetz (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, 22. November 2004

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Emy Lalli Ursula Moor-Schwarz